1. Was der Familienbonus Plus ist und wie hoch er ist

Der Familienbonus Plus reduziert die Einkommensteuer. Er wird auf Antrag berücksichtigt und setzt grundsätzlich den Bezug von Familienbeihilfe voraus. Die neue Aufteilung ändert die gesetzlichen Höchstbeträge nicht.

Alter des Kindes	Höchstbetrag pro Monat	Bei ganzjährigem Anspruch
Bis einschließlich des Monats des 18. Geburtstags	166,68 Euro	2.000,16 Euro
Ab dem Folgemonat, bei weiterem Familienbeihilfenbezug	58,34 Euro	700,08 Euro

Nur so viel nutzbar, wie Einkommensteuer anfällt: Der Familienbonus senkt die Steuer höchstens auf null. Bei geringem Einkommen kann der eigene Anteil daher nicht immer ausgeschöpft werden.

2. Aufteilung zwischen den Eltern: 2026 und ab 2027

Gilt ab 1. Jänner 2027 · Budgetbegleitgesetz 2027–2028, Art. 25

Situation	Bisherige Regel 2026	Neue Regel ab 2027
Zwei Anspruchsberechtigte, keine Ausnahme	100:0, 0:100 oder 50:50	**75:25, 25:75 oder 50:50**
Ausnahme: Kind unter vier Jahren bzw. erhöhte Familienbeihilfe*	100:0, 0:100 oder 50:50	**Weiterhin 100:0, 0:100 oder 50:50**
Nur eine anspruchsberechtigte Person	Gesamter Familienbonus	**Weiterhin gesamter Familienbonus**

* Bei Eltern in Partnerschaft zählt auch ein anderes Kind unter vier Jahren im Haushalt. Bei getrennt lebenden Eltern mit Unterhaltsabsetzbetrag bezieht sich die Ausnahme nur auf das betreffende Kind (siehe Punkt 5).

3. Wann 100:0 weiterhin möglich ist

Budgetbegleitgesetz 2027–2028, Art. 25 · Erläuterungen, S. 27–28

Fall	Regelung
Kind unter vier Jahren	Ist das betreffende Kind noch nicht vier Jahre alt, bleibt die volle Zuordnung zu einer Person möglich.
Jüngeres Kind im Haushalt	Bei Eltern in Partnerschaft genügt es, wenn ein anderes Kind unter vier Jahren zum Haushalt gehört.
Erhöhte Familienbeihilfe	Ein Kind mit erhöhter Familienbeihilfe ist einem Kind unter vier Jahren gleichgestellt.
Nur eine anspruchs-berechtigte Person	Dieser Person steht weiterhin der gesamte Betrag zu.
Kind wird im Lauf des Jahres vier	Die bisherige Aufteilung gilt noch im **Geburtstagsmonat**. Ab dem Folgemonat greift die neue Regel, sofern keine andere Ausnahme vorliegt.

4. Wann Familien Geld verlieren können

Teilzeit allein entscheidet nicht. Entscheidend ist, ob genug Einkommensteuer anfällt, um den eigenen Anteil zu nutzen. Das betrifft etwa Familien, in denen ein Elternteil wegen Kinderbetreuung wenig oder gar nicht erwerbstätig ist.

Rechenbeispiel	Kind zehn Jahre alt, kein jüngeres Kind im Haushalt, keine Ausnahme
Bisher (2026)	Familienbonus 2.000,16 Euro – ein Elternteil nutzt bei ausreichender Steuer den gesamten Betrag.
Ab 2027 bei 75:25	Elternteil A: 1.500,12 Euro Elternteil B: 500,04 Euro
Problem	Zahlt Elternteil B keine Einkommensteuer, verfällt dieser Anteil. Die Familie verliert **bis zu 500,04 Euro** Steuerentlastung pro Jahr.

Vereinfachtes Beispiel: ganzjährig unveränderte Verhältnisse, nur der Familienbonus Plus betrachtet; andere Absetzbeträge oder Leistungen sind nicht eingerechnet.

5. Alleinerziehende und getrennt lebende Eltern

Auch bei Alleinerziehenden kann der andere Elternteil Anspruch auf einen Teil haben. Entscheidend ist, ob ihm der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

Fall	Regelung ab 2027
Mit Unterhalts-absetzbetrag	Grundsätzlich ebenfalls 75:25, 25:75 oder 50:50.
Ausnahme	Bei einem Kind unter vier Jahren oder mit erhöhter Familienbeihilfe bleibt 100:0 möglich. **Ein jüngeres Geschwisterkind zählt hier nicht** als Ausnahme.
Ohne Unterhalts-absetzbetrag	Dem unterhaltspflichtigen Elternteil steht für den betreffenden Monat kein Familienbonus zu.
Rechenbeispiel	Kind zehn Jahre, beide Eltern anspruchsberechtigt, 50:50 vereinbart: je bis zu **1.000,08 Euro** pro Jahr – voll nutzbar nur bei ausreichender Einkommensteuer.

6. Berücksichtigung über den Dienstgeber

Formular E 30 bzw. ab 1. Jänner 2027 Formular E 33 · Änderungen: Formular E 31

Punkt	Regelung
Laufende Berücksichtigung	Mit der Erklärung (E 30 bzw. E 33) und den Nachweisen bei der Lohnverrechnung wird schon während des Jahres weniger Lohnsteuer einbehalten.
Neu ab Jänner 2027	Wird der Familienbonus bisher **vollständig** berücksichtigt und fällt der Fall unter die neue Aufteilung, ist eine **neuerliche Erklärung** erforderlich.
Ausnahme	Keine neue Erklärung nötig, wenn dem Dienstgeber ein maßgebliches jüngeres Kind oder der Bezug erhöhter Familienbeihilfe bereits bekannt ist.
Rechenbeispiel	Bisher 166,68 Euro/Monat für ein zehnjähriges Kind. Bei 75 % ab 2027: 125,01 Euro – also **41,67 Euro weniger** Steuerentlastung pro Monat.
Änderungen melden	Änderungen der persönlichen Verhältnisse, etwa beim Familienbeihilfenbezug oder nach einer Trennung, sind mit Formular E 31 zu melden.

Vor der ersten Gehaltsabrechnung 2027 klären:

Nr.	Schritt	Was zu tun ist
1	Aufteilung festlegen	Welche Aufteilung ist in der Familie zulässig und sinnvoll?
2	Erklärung abgeben	Welche neue Erklärung und welche Nachweise braucht die Lohnverrechnung?
3	Bezugszettel prüfen	Welcher Anteil wird auf dem Lohn- bzw. Gehaltszettel tatsächlich berücksichtigt?

7. Arbeitnehmerveranlagung (Steuerausgleich)

Punkt	Regelung
Erneut beantragen	Wer eine Arbeitnehmerveranlagung abgibt, muss den Familienbonus darin **erneut beantragen** – auch wenn ihn der Dienstgeber bereits berücksichtigt hat. Sonst kann das Finanzamt eine Rückzahlung verlangen.
Wie	Über FinanzOnline oder mit der Beilage L 1k; bei besonderen Verhältnissen kann L 1k-bF erforderlich sein.
Keine Pflicht	Die richtige Berücksichtigung über die Lohnverrechnung allein verpflichtet noch nicht zum Steuerausgleich.
Welches Jahr gilt	Steuerausgleich für **2026** (eingereicht 2027): alte Regeln. Steuerjahr **2027**: neue Aufteilung – Lohnverrechnung ab Jänner 2027 und Steuerausgleich für 2027, einreichbar ab 2028.

8. Geringes Einkommen und Änderungen im Jahr

Fall	Regelung
Wenig oder keine Einkommensteuer	Der Familienbonus ist keine Auszahlung unabhängig von der Steuer. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der **Kindermehrbetrag** infrage kommen (2026: bis zu 700 Euro pro Kind). Er ersetzt einen ungenutzten Anteil **nicht automatisch**.
Änderungen im Lauf des Jahres	Trennung, Ende des Familienbeihilfenbezugs oder der vierte Geburtstag eines Kindes können die zulässige Aufteilung ändern. Maßgeblich ist jeweils der betreffende Kalendermonat.

9. Das Wichtigste auf einen Blick

Nr.	Kernaussage
1	Ab 1. Jänner 2027 gilt bei zwei Anspruchsberechtigten grundsätzlich 75:25, 25:75 oder 50:50.
2	100:0 bleibt möglich bei einem Kind unter vier Jahren (bzw. jüngerem Kind im Haushalt) oder erhöhter Familienbeihilfe.
3	Die Höchstbeträge bleiben gleich; genutzt werden kann nur, was an Einkommensteuer anfällt.
4	Bei bisher voller Berücksichtigung über den Dienstgeber ab Jänner 2027 neue Erklärung abgeben (E 33).
5	In der Arbeitnehmerveranlagung den Familienbonus immer erneut beantragen.

Quellen: Budgetbegleitgesetz 2027–2028 (Gesetzestext Art. 25 und Erläuterungen, Parlament); BMF – FAQ zum Familienbonus Plus; Arbeiterkammer; Fachartikel „Familienbonus Plus: Was ab 2027 gilt und was du jetzt tun solltest“, 8. Oktober 2026.